

Gz. 54-645-51/20-W

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lohr (Gewässer-km 0,000 bis 17,750) im Gebiet der Stadt Lohr a.Main, im Gebiet des Marktes Frammersbach, im Gebiet der Gemeinde Partenstein sowie im gemeindefreien Gebiet Frammersbacher Forst durch das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Bekanntmachung

Das Landratsamt Main-Spessart hat das Überschwemmungsgebiet der Lohr mit Bekanntmachung vom 27.02.2014 in seinem Amtsblatt (MSBl. Nr. 5 / 2014) bereits vorläufig gesichert.

Das Überschwemmungsgebiet der Lohr wurde seitdem fachlich überarbeitet und soll nun durch Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) amtlich festgesetzt werden.

Die Festsetzungsunterlagen – bestehend aus Verordnungsentwurf, Lageplänen sowie Erläuterungsbericht – sind nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Amtsgebäuden der Stadt Lohr a.Main, des Marktes Frammersbach und der Gemeinde Partenstein sowie im Landratsamt Main-Spessart zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt gewesen.

Das Landratsamt Main-Spessart hat die im Anhörungsverfahren rechtzeitig eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den beteiligten Behörden, mit den Betroffenen, mit dem Vorhabensträger sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem gemeinsamen Termin zu erörtern (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Dieser Erörterungstermin findet statt

**am Donnerstag, den 28. Oktober 2021, um 14.30 Uhr
in der gemeindlichen Veranstaltungshalle, Am Lindenbrunnen 7, in Partenstein
(ehem. Ladenlokal der Firma „Stilsicher – Schuh- & Lifestyle-Haus GmbH“).**

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Erörterungstermin nicht öffentlich ist (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Die beteiligten Behörden, der Vorhabensträger sowie diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben bzw. Einwendungen erhoben haben, werden vom Erörterungstermin persönlich benachrichtigt (Art. 73 Abs. 6 Satz 3 BayVwVfG).

Lohr a. Main, 14.10.21

Ort, Datum,

Stadt Lohr a. Main

Gemeinde

Erster Bürgermeister